



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 8

für die

Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ

N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in

478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



14466 R 8

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

14466 R 8 01

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H 1-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides und für die zugehörigen H 1-Lampen" nach Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II, S. 1866) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht, Typ N, HE 135 4, die rechtsgerichtetes asymmetrisches Abblendlicht erzeugen, dürfen ineinandergebaut mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten, Typ N, HE 135 4 (Prüfzeichen  14466 R 7), in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlichem Oberflächenüberzug der optisch nicht wirksamen Teile,
- mit einer Streuscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit oder ohne Abdeckkappe über die Lampenfassung,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln für die Streuscheibe bei gleicher Sicherung gegen Verdrehen,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorandes,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes,
- mit oder ohne Begrenzungslicht,
- mit unterschiedlichen Befestigungsmitteln und -arten der Einzelteile am Reflektor und Lampenhalter ohne Beeinträchtigung der optischen Wirkung.

Die Abschlußleuchten der Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zwei weiteren Prüfzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden und das zugeteilte Prüfzeichen auf der Rückseite des Reflektors so angebracht wird, daß der Aufwand für das Erkennen nicht größer ist als der beim Auswechseln der Glühlampe.

Das vollständige Prüfzeichen 



14466 R 8, das in seiner Ausführung der Bildtafel HP_{1d} und mindestens Größe III der

Bildtafel HP_{1a} / HL₁ der Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind auf der Abschlussscheibe gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

14466 R8 02

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N. HE 135 4, bestehen aus einer fest verbundenen Einheit von Abschlußscheibe und Reflektor ohne Verstellvorrichtung. Sie dürfen nur in solche Kraftfahrzeuge eingebaut werden, bei denen das den Scheinwerfer aufnehmende Teil eine entsprechende Verstellvorrichtung aufweist.

Die Rückseite der Scheinwerfer muß durch Karosserie- oder Aufbauteile so abgedeckt sein, daß Staub und Schmutz nicht in das Scheinwerferinnere eindringen können.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft "Lampe H 1" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Beglaubigt:

Regierungsassistent

Flensburg, den 26. Januar 1970

In Vertretung
Stamm

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 11. 12. 1969
- 1 Skizze vom 3. 11. 1969



KFZ-Scheinwerfer

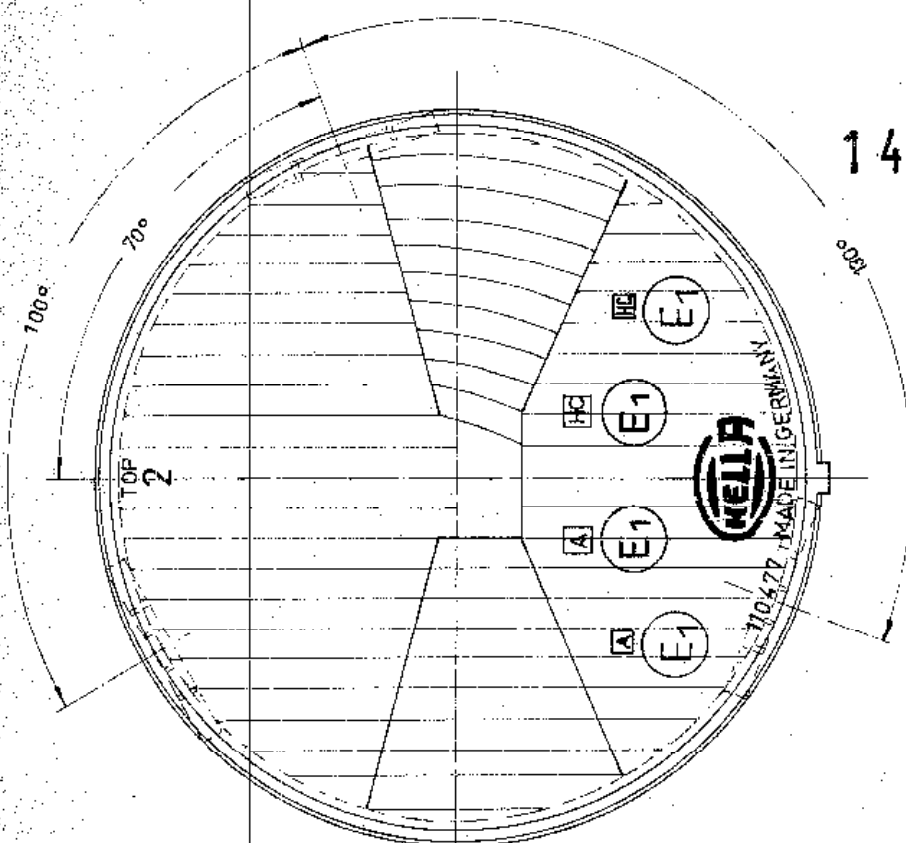
mit rechtsgerichtetem asymmetrischem Abblendlicht

Typ:

N.HE 135 4

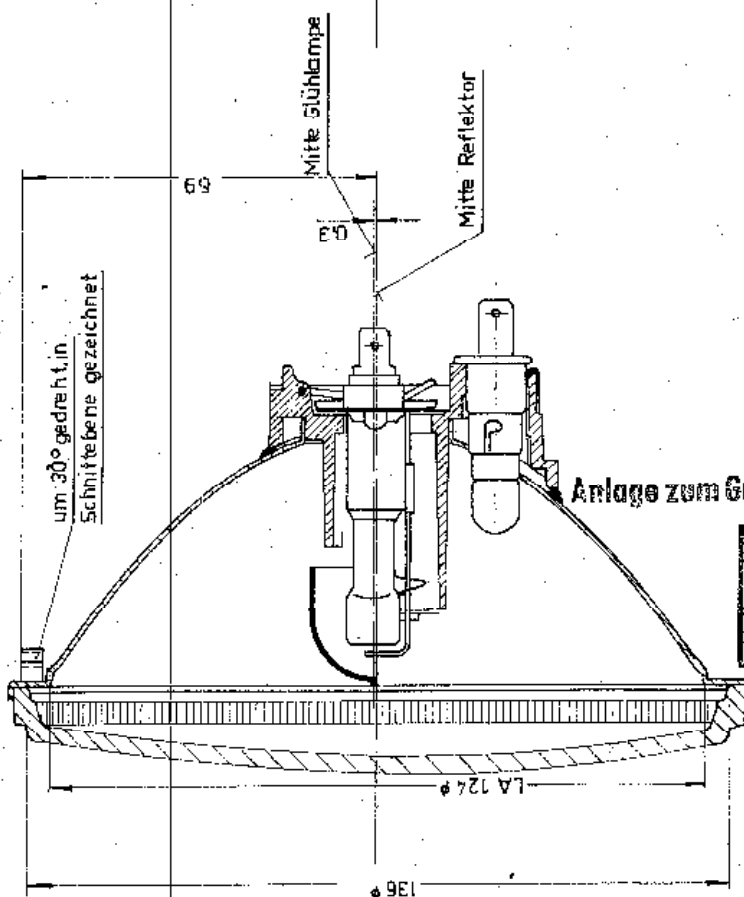
Gehört zur
ABG-Nr. 14466 R8

14 466 R8 04



Datum: 3.11.69

Name: Jä



Glühlampen:

Scheinwerfer:

Begrenzungsleuchte: ECE: T8/4

im Geltungsbereich der
STVZO: HL 4 W DIN 72 601

Form H1

Anlage zum Gutachten vom: 11. Dez. 1969

Prüfstelle für lichttechnische
Einrichtungen an Fahrzeugen
Der Prüfstelle zugeordnet.

[Signature]

Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co · Lippstadt



Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 8

für die

Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ

N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in

478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 8 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14466R 08

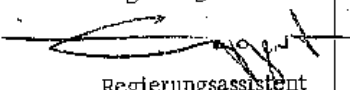
Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N. HE 135 4, dürfen auch in einer Ausführung mit hellgelb gefärbter Abschlußscheibe feilgeboten werden.

Geräte dieser Ausführung dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderungen hinzuweisen.

Die Geräte dürfen auch mit einer Abschlußscheibe feilgeboten werden, bei der das Prüfzeichen und die übrige Beschriftung auf der Innenseite der Scheibe angebracht sind.

Flensburg, den 7. November 1972
In Vertretung
Hädeler

Beglaubigt:


Regierungsassistent

Anlagen:

1 Prüfzeugnis der Bundesanstalt für
Materialprüfung (BAM) vom 21. 1. 1970
zum Nachtragsgutachten des Lichttech-
nischen Instituts der Universität Karlsruhe
vom 28. 9. 1972



Nachtrag II
zur
Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 6.12.1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag II zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 8 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14 46628 06

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N. HE 135 4, dürfen auch

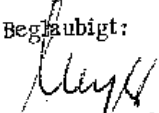
mit einem Glashaltering mit vier Anschlagnocken entsprechend der Zeichnung
SL 02.07.614 vom 7.5.1974 oder

mit einem Glashaltering mit einem Anschlag entsprechend der Zeichnung
SL 02.07.615 vom 6.5.1974

feilgeboten werden.

Flensburg, den 30. Mai 1974
In Vertretung
Hesse

Beglaubigt:


Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

- 1 Zeichnung vom 7.5.1974
- 1 Zeichnung vom 6.5.1974



Nachtrag III

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer mit asymmetrischem Abblendlicht

Typ N. HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag III zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 8 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14466 R8 10

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N. HE 135 4, dürfen auch
mit einem Glashaltering mit vier Anschlagnocken entsprechend der Zeichnung
SL 02.07.614-1 vom 29.4.1975
feilgeboten werden.

Flensburg, den 2. August 1975

Beglaubigt:

Im Auftrag

Reuthe

Reuthe

Regierungsassistent v. A.

Anlagen:

1 Zeichnung vom 29.4.1975



Nachtrag IV

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14466 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht

Typ

N.HE 135 4

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in

4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag IV zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14466 R 8 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N.HE 135 4, dürfen auch in einer Ausführung mit selektivgelb lackierter Abschlußscheibe sowie ineinandergelagert

mit Kraftfahrzeug-Begrenzungsleuchten,
Typ O.HE 135 4 (Prüfzeichen A E1 14470 R 7),

feilgeboten werden.

Geräte mit selektivgelb lackierter Abschlußscheibe dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

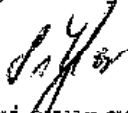
Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N.HE 135 4, dürfen auch in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

mit einem zusätzlichen Haltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung,

mit beliebig in der Anzahl und am Umfang des Halteringes angeordneten Wischeranschlüssen nach Zeichnung Nr. SL 02.07.614-2 oder ohne solche.

Flensburg, den 29. August 1977
Im Auftrag
Hesske

Beglaubigt:


Regierungsassistent z.A.

Anlagen:

1 Skizze vom 10.12.1976





Allgemeine Bauartgenehmigung (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782).

Nummer der ABG: 14466 R 8, Nachtrag V

Gerät: Kraftfahrzeug-Scheinwerfer für
asymmetrisches Abblendlicht

Typ: N.HE 135 4

Inhaber der ABG Westfälische Metall Industrie KG
und Hersteller: Hueck & Co.
4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

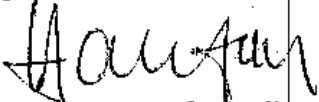
Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Der Lichtaustritt der Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ N.HE 135 4, darf beim Einbau in Kraftfahrzeuge, Typ GECP (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 9052/3), der Firma Ford-Werke AG, Köln, entsprechend anliegender Skizze SL 02.07.818 durch Karosserieteile teilweise abgedeckt sein.

Flensburg, den 1. August 1979
Im Auftrag
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe vom 21.06.1979
- 1 Skizze SL 02.07.818